

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 2.

Mittwoch, den 9. Januar

1918.

Ämtlicher Teil.

Sammeln von Fichtensamen.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette bittet, zur Vermehrung der Oelvorräte dadurch beizutragen, daß ein eifriges Sammeln des Fichtensamens in den Staats- wie in den Gemeinde- und Privatwaldungen in die Wege geleitet wird. Die Zapfen werden dabei nicht nur von gefällten Bäumen, sondern wenn möglich auch von stehendem Holze gepflückt werden müssen. Für den Doppelzentner gereinigten Fichtensamen frei Waggon ab Verladestation bietet der Kriegsausschuß 200 Mark.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Dezember 1916 — III 9284, IA IIIe —, nach dem auch in diesem Winter sinngemäß zu verfahren ist, veranlasse ich die königliche Regierung, auf eine möglichst ergiebige Ausnutzung des Fichtensamens für die Oelgewinnung hinzuwirken. Im Hinblick auf den in diesem Jahre vom Kriegsausschuß bewilligten höheren Preis können die königlichen Oberförster gereinigten Fichtensamen zu etwa 180—190 Mark und den auf fiskalischen Darren zu entfaltelnden und zu reinigenden Samen zu etwa 170 Mark je Doppelzentner ankaufen.

Abnahmestellen des Kriegsausschusses sind dessen Einkaufskommissionäre, deren Adressen vom Kriegsausschuß gegebenenfalls zu erfragen sind.

Falls aus den fiskalischen Darren überschüssiger Fichtensamen abgegeben werden kann, ist mir hierüber zu berichten.

Bis zum 1. Mai 1918 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgeliefert worden ist.

Berlin, den 26. November 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften über die Meldepflicht **Zuziehender und Zureisender:**

§ 1.

Als Grenzbezirke im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Zollgrenzbezirks des Regierungsbezirks Posen mit

Ausnahme der Städte Breschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen.

§ 2.

Jeder Einwohner dieses Grenzbezirks, der einer ortsfremden Person bei sich Aufnahme gewährt — sei es auch nur am Tage oder auf Stunden — entgeltlich oder unentgeltlich — ist verpflichtet, sofort nach Ankunft ihr einen Meldezettel nach Muster 1 und vor der Abreise einen Meldezettel nach Muster 2 zur eigenhändigen Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen, diesen selbst zu unterschreiben und den Meldezettel über die Abmeldung sofort an die Ortspolizeibehörde innerhalb der Dienststunden abzugeben. Dies gilt auch gegenüber allein reisenden Militärpersonen.

Erfolgt die Aufnahme nicht in zur Fremdenaufnahme bestimmten gewerblichen Betrieben, so hat der Hausbesitzer oder sein Vertreter auf dem Anmeldezettel seine Kenntnisnahme zu vermerken.

In letzterem Falle bedarf es der Anmeldung nicht gegenüber ortsanfässigen und gegen Personen, die in dem Grenzbezirk oder in dem ihm unmittelbar benachbarten deutschen Gebiete dauernd aufhaltend sind, sofern diese Personen dem Wohnungsgeber als zuverlässig bekannt sind und sie sich bei ihm nur einige Stunden aufhalten.

Befindet sich die Polizeibehörde nicht am Ort, so kann der zuständige Landrat zulassen, daß die Meldezettel (Abs. 1 und 2) an den Guts- oder Gemeindevorstand abgegeben werden dürfen, der sie an die Ortspolizeibehörde zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt abzuliefern hat.

§ 3.

Jeder, der seinen Wohnsitz dauernd in den Korpsbezirk verlegt oder innerhalb des Korpsbezirks seinen Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.

Das Gleiche gilt außerhalb des Grenzbezirks für einen nur vorübergehenden Aufenthalt in den Stadtgemeinden und solchen Ortschaften des platten Landes, in denen zur gewerkmäßigen Beherbergung von Fremden errichtete Gasthöfe und sonstige Unterkunftsstätten vorhanden sind, sofern sich der Aufenthalt über Nacht erstreckt. Für welche außerhalb des Grenzbezirks gelegenen Ortschaften des platten Landes diese Anordnung zur Anwendung gelangt, bestimmt der zuständige Landrat, der eine entsprechende Bekanntmachung für die betreffenden Ortschaften veranlaßt.

§ 4.

Die Verpflichtung des § 3 liegt jedem, der eine Person aufnimmt — sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich — oder dessen Stellvertreter sowie auch dem Zuziehenden oder Zureisenden ob.

Auch außerhalb des Grenzbezirks trifft Gastwirte und sonstige Personen, die Ankommende gegen Entgelt beherbergen, die Meldepflicht außerdem für Personen, die nur am Tage bei ihnen Wohnung nehmen, soweit nicht der zuständige Regierungs-Präsident ausdrücklich Ausnahmen zuläßt.

Jeder, der nach vorstehenden Paragraphen zur Anmeldung von aufgenommenen Personen verpflichtet ist, hat diesen — auch allein reisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

Der Ausgenommene hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf beizufügen.

Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Aufgenommenen über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

Im Grenzbezirk hat jede im § 2 bezeichnete meldepflichtige Person sich nach Ausfüllung des Meldezettels persönlich bei der Ortspolizeibehörde bzw. dem Guts- oder Gemeindevorstand (§ 2 Abs. 4) anzumelden und wahrheitsgemäß jede Auskunft zu geben. Eine persönliche Abmeldung erfolgt nur auf besondere Auflage der betreffenden Behörde, der Folge zu leisten ist. Der Zeitpunkt der Abgabe der Meldezettel über An- und Abmeldung ist von der Ortspolizeibehörde auf dem Meldezettel zu vermerken.

Gewerbmäßige Beherberger haben die Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein muß und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Eintragende durch Vermerk auf dem Meldezettel zu bescheinigen.

Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten und auch dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden mit dessen Sichtvermerk — im Falle des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 auch noch mit dem dort vorgeschriebenen Vermerk — versehen, der Ortspolizeibehörde innerhalb der im § 2 und 3 bestimmten Frist zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts unmittelbar in seine Wohnung einzieht, ohne bei einer dritten Person zu übernachten.

In den außerhalb des Grenzbezirks belegenen Städten haben gewerbmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§ 5 und 6) mindestens zweimal am Tage zu den von der die Meldung entgegennehmenden Behörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

Auf dem platten Lande mit Ausnahme des Grenzbezirks genügt für alle Meldepflichtigen (§ 3 und 4), sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Orte befindet, zur Wahrung der Meldefrist Ablieferung an den Gemeinde- oder Gutsvorstand, der — sofern der zuständige Landrat keine ausdrückliche anderweite Bestimmung trifft — die Meldezettel gesammelt einmal am Tage an den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern hat.

Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 6 verweigert oder durch sein Wesen, die Art des Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.

Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmung nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsicherung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Gewerbmäßige Beherberger haben diese Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges getroffenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Ebenso bleiben die über die Abmeldung erlassenen Polizei-Vorschriften unberührt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Posen, den 7. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps.

Herhudt von Rohden.

Generalleutnant.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. Juli 1916.

Der Gouverneur.

J. W. gez. von Loeben.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Aufertigung gelebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, sofern nach allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung gelebter Papiersäcke (Sackpapier).

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichssackstelle, Berlin, Altkowstraße Nr. 89, unter den von dieser vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung gelebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Altkowstraße Nr. 89, einzu-

reichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Koststoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.
Posen, Glogau, den 5. Januar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. Der Gouverneur von Posen.
Der Kommandant von Glogau.

Lissa, den 5. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird mit Rücksicht auf die bestehende Kohlenknappheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verkaufszeit für alle offenen Verkaufsstellen (Badengeschäfte usw.) wird, wie folgt, festgesetzt: während des Januars 1918, Mittwochs und Sonnabends von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags,
während des Februars 1918, Mittwochs und Sonnabends von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,
während des März 1918, Mittwochs und Sonnabends von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags,
an den übrigen Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

§ 2. Jedoch ist in den Lebensmittelgeschäften bei Verkauf von Lebensmitteln
im Januar und Februar 1918 Sonnabends bis 7 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen bis 6 Uhr nachmittags,

im März 1918 an sämtlichen Wochentagen bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Außerdem haben für Milchverkaufsstellen und Bäckereien die hinsichtlich des Beginns der Verkaufszeit ausgesprochenen Beschränkungen keine Geltung.

§ 3. Die Bestimmung der Verkaufszeit für die Sonn- und Feiertage wird der zuständigen Ortspolizeibehörde übertragen mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes in dem örtlichen Bedürfnisse entsprechendem Umfang innerhalb der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags festzusetzen, und daß der Verkauf in Milchverkaufsstellen und Bäckereien auch vor 8 Uhr vormittags unbeschränkt zugelassen ist.

§ 4. In sämtlichen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte sind nach dem abendlichen Schluß der Verkaufszeit auch Reinigungs- und Aufräumarbeiten verboten.

§ 5. Die Barbier- und Friseurgeschäfte werden den Lebensmittelgeschäften mit der Einschränkung gleichgestellt, daß sie morgens erst um 9 Uhr geöffnet werden dürfen.

§ 6. Nicht betroffen von vorstehenden Bestimmungen werden die Apotheken.

§ 7. Die Magistrate bzw. Gemeindevorstände werden ermächtigt, erforderlichenfalls noch weitergehende Einschränkungen als die in vorstehender Anordnung getroffenen anzuordnen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Vorstehende Anordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die in der Angelegenheit erlassenen Verordnungen vom 19. und 28. November 1917 ihre Gültigkeit.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Da die Mitglieder der Steuergesellschaft der Gewerbe-Steuerklasse III zur Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter trotz wiederholter Ladung nicht erschienen sind, gehen die dem Steuerauschuß der genannten Steuergesellschaft zustehenden Befugnisse für das Steuerjahr 1918 auf den unterzeichneten Vorsitzenden über.

Lissa, den 22. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbe-Steuerklasse III.
von Kardorff, Landrat.

Reklimationsgesuche von Gutsverwaltungen

sind wie folgt einzureichen: Sämtliche bis zum gleichen Termin zurückgestellten Leute des gleichen Gutes sind gemeinsam unter ausführlichen Begründungen zu reklamieren, bei den mehrere Güter umfassenden Herrschaften für jedes Gut besonders. Urlaub oder Entlassung bereits eingestellter Leute muß nach wie vor für jeden Mann auf besonderem Vogen unter entsprechender Begründung beantragt werden.

Die Personalisten der Güter sind auf das Gewissenhafteste auszufüllen; nicht darin genannte Leute werden nicht zurückgestellt.

Lissa, den 4. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hilfsdienstpflichtigen-Meldung.

Die Meldefrist der Hilfsdienstpflichtigen (Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 99 vom 12. Dezember 1917) wird für den Kreis Lissa außer Lissa-Stadt vorläufig bis zum 20. Januar 1918 verlängert, da in der Anlieferung der Meldeformulare Verzögerungen entstanden sind.

Lissa, den 5. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Zentrale der deutschen Landfrauen beabsichtigt Anfang Januar 1918 in Berlin W. 8, Königgräferstraße 19 II, einen Kriegslehrgang für Frauen und Töchter vom Lande, landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wanderlehrerinnen zu veranstalten, in welchem Vorträge über Hebung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Rahmen der Kriegswirtschaft, Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Erhaltung und Wahrung der Volkskraft und ländliche Berufsfragen gehalten werden. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Lehrgänge in jetziger Zeit für die ländlichen Haushaltungen haben, wäre es erwünscht, daß möglichst weite Kreise sich diesen Lehrgang nutzbar machen.

Lissa, den 2. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Reklamationen auf Zurückstellung, Beurlaubung, Verlegung oder Entlassung von Landwirten sind stets auf vordruckmäßigem Formular (bei den Gemeindevorständen, Distriktsämtern und Polizeiverwaltungen vorrätig) der vorgesetzten Behörde einzureichen. Es ist zwecklos, sich an den Truppteil unmittelbar zu wenden.

Für alle noch nicht eingestellten ev., gv. i. F. und ab. i. F. gemusterten Leute muß mit allen Mitteln angestrebt werden, Ersatz einzustellen, sei es in Gestalt von Hilfskräften aus dem freien Verkehr, von Hilfsdienstpflichtigen oder von Gefangenen. Die an die Zurückstellung geknüpften Bedingungen (Ersatzbeschaffung, Gemeindehilfe usw.) müssen unbedingt befolgt werden, widrigenfalls Einziehung zu gewärtigen ist.

Sämtliche Zurückstellungen sind widerruflich, wenn auch von dem Widerruf nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird.

Zurückstellungsgesuche dürfen nur vor Eintreffen des Bestellungsbefehls eingereicht werden. Ganz unzulässig ist es, wenn im letzten Augenblick der Versuch gemacht wird, durch Reklamation die Einberufung rückgängig zu machen. Solche Eingaben werden in Zukunft nicht mehr berücksichtigt.

Die Zurückstellungsgesuche sind vielmehr rechtzeitig (etwa 2-3 Wochen vor Ablauf der Zurückstellungsfrist) oder sobald eine neue Musterung dazu Anlaß gibt, einzureichen.
Bissa, den 4. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter den Pferden des Landwirts V. Ueiert in Kleischan ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 7. Januar 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

In den Haushaltungen der Arbeiter Patelka und Majchrzak zu Pawlowitz-Gut ist Diphtherie ausgebrochen.

Das Betreten des Hauses ist fremden Personen streng untersagt.

Bissa-Ost, den 2. Januar 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Nichtamtlicher Teil.

* **Ablieferung von Getreide.** Von den maßgebenden Zentralstellen für Volksernährung wird auf sofortige Ablieferung des Brotgetreides und des Hafers der allergrößte Wert gelegt. Die gewissenhafte Durchführung des Ausdrusches und die Ablieferung des Getreides ist nicht nur

eines jeden Landwirts väterländische Pflicht, sondern liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des Einzelnen. Wenn vom 1. März ab werden die Getreidepreise um 5 Mark für den Zentner herabgesetzt. Außerdem fallen sämtliche Drusch- und Ablieferungsprämien von diesem Tage an fort. Derjenige Landwirt, der mit der Ablieferung zögert, hat, jenseit wir hören, die Beschlagnahme der gesamten Getreidevorräte und die Entziehung des Rechtes als Selbstversorger zu gewärtigen. Das beschlagnahmte Getreide wird durch Militärkommandos ausgedroschen. Kohlen, Del, Treibriemen für die Dampfdreschmäße werden, soweit es möglich ist, vom Landratsamt vermittelt und Hilfsmannschaften gestellt werden. Es muß die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß der gute väterländische Sinn der Landwirte auch in diesem Falle persönliche Unbequemlichkeiten dem Allgemeinwohl des Landes völlig nachordnet.

Posen. Stadtrat Dr. Soutermans ist zum Direktor des hiesigen neugegründeten Zweiggeschäfts der Diskontogesellschaft in Berlin gewählt worden und scheidet zum 1. April aus dem städtischen Dienst.

Argentan. Ein Gendarmeriewachtmeister nahm in Morin zwei Schmuggler von jenseits der Grenze fest. Bei der Leibesuntersuchung wurden mehrere um den Leib gewickelte Lederstücke gefunden, die sie in einem hiesigen Schuhwarengeschäft das Pfund mit — 35 Mark gekauft hatten.

Breslau. Prälat Geheimen Regierungsrat Dr. Baammer, apostolischer Protonotar, Professor des Kirchenrechtes an der hiesigen Universität, ist im Alter von 83 Jahren gestorben.

Bekanntmachung.

Die jetzt geltenden hohen Preise für Schweine bis zu 85 kg Lebendgewicht und die Stückzuschläge für die Schweine im Gewichte von 15 bis 75 kg dürfen nur noch bis zum 15. Januar 1918 — diesen Tag eingeschlossen — und ausnahmsweise, wenn die Schweine nämlich vor dem 15. Januar 1918 an einen Händler des Posener Viehhandelsverbandes fest verkauft und bis zum 31. Januar 1918 abgeliefert werden, äußerstens bis zum 31. Januar 1918 gezahlt werden. Für alle nach dem 15. Januar 1918 verkauften Schweine dürfen nur noch die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) festgesetzten Preise gezahlt werden. Diese Preise sind:

a) im Regierungsbezirk Bromberg ohne die Kreise Zilehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsig	
für Schweine bis zu 70 kg . . .	58 Mf.
" " über 70 bis 85 kg . . .	68 "
" " über 85 kg . . .	73 "
b) im Regierungsbezirk Posen und in den Kreisen Zilehne, Czarnikau, Kolmar, Wirsig aus dem Regierungsbezirk Bromberg	
für Schweine bis zu 70 kg . . .	59 Mf.
" " über 70 bis 85 kg . . .	69 "
" " über 85 kg . . .	74 "

Posen, den 7. Januar 1918.

Königl. Preussische Provinzial-Fleischstelle.
Ganse.

Im Hotel Kaiserhof zu Bissa i. B.

Fernsprecher 11



steht von Dienstag, den 8. d. Mts. an

ein großer Transport



schwerer und leichter Arbeitspferde

jüngere und ältere in allen Preislagen und Farben, darunter pa. Zuchtstuten, zu schwerster Arbeit geeignet, zum sofortigen schnellen Verkauf.

K. Pohl aus Breslau,
zur Zeit Bissa i. B., Hotel Kaiserhof.

Birken- und Eichen-Holz
1916 gefällt, hat abzugeben

G. Raschke, Gutsbesitzer
Kletschau, Post Kriewen (Pos.).

Teppichkehrmaschinen, Tafelwagen, Dezimalwagen und Gewichte

offert,

Alfred Strecker.

Für Iltis-, Fuchs- u. Marderfelle

winterreif und fehlerfrei, zahlt die höchsten Preise

A. Klopstock,

Bissa,

Am Tempel 4.

Seradella

kauft und erbittet Angebote
Deutscher Ein- und Verkaufsverein (Kaisers).

Bissa i. B., am Güterbahnhof.